

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Datum: 23. Juni 2022

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: [REDACTED]

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

[REDACTED]

Nur per E-Mail:

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landeskriminalamt Brandenburg vom 29. August 2021

Unsere E-Mail vom 31. März 2022, Ihre E-Mail vom 16. Juni 2022, fragdenstaat.de (#227546)

Sehr geehrte [REDACTED]

inzwischen liegt uns eine Stellungnahme des Polizeipräsidioms Brandenburg zum Umgang mit Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 29. August 2021 vor. Darin geht die Behörde auf unsere erste Bitte um eine Stellungnahme vom 30. November 2021 sowie auf unsere weiteren Nachfragen vom 2. Februar 2022 ein.

Gegenstand unserer Schriftwechsel mit dem Polizeipräsidium Brandenburg war im Wesentlichen die Frage, in welchen Fällen für die Korrespondenz mit Antrag stellenden Personen das Schriftformerfordernis zum Tragen kommt und somit die Postanschrift angegeben werden muss. In Ihrem Fall fragte die Behörde bereits in ihrer ersten Reaktion auf Ihren Antrag nach Ihrer postalischen Adresse und gab an, eine Beantwortung über die Plattform fragdenstaat.de sei nicht vorgesehen. Wir waren hingegen der Auffassung, dass das Schriftformerfordernis insbesondere dann erst greift, wenn ein Bescheid erlassen wird, mit dem der Informationszugang ganz oder teilweise abgelehnt wird. Die Korrespondenz im Vorfeld eines solchen Bescheids unterliegt dem Schriftformerfordernis aus unserer Sicht noch nicht.

Seine frühere Auslegung, über die Plattform fragdenstaat.de könnten generell keine Auskünfte erteilt werden, erhält das Polizeipräsidium Brandenburg nicht mehr aufrecht. Vielmehr vertritt auch es jetzt die Auffassung, dass nur die Bescheide über eine Ablehnung zwingend auf dem Postweg zu erteilen sind. In dem von Ihnen geschilderten Fall beabsichtige die Behörde, den Antrag auf Informationszugang abzulehnen. Zwar haben wir gegen die Abfrage der Postanschrift unter dieser Voraussetzung keine Bedenken, sind aber der Meinung, die Abfrage sollte mit einer kurzen Erläuterung einhergehen, aus welchen Gründen sie erfolgt. Ein solches Vorgehen dient sowohl der Verfahrenstransparenz als auch den Grundsätzen einer transparenten Datenverarbeitung. Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir dem Polizeipräsidium Brandenburg empfohlen, so zu verfahren.

In zwei aktuellen Gerichtsverfahren auf Bundesebene geht es um die Voraussetzungen für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Anforderung einer Postanschrift auf der Plattform „fragdenstaat.de“ in Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Der Sachverhalt dürfte mindestens teilweise auf die brandenburgische Rechtslage übertragbar sein. Zwei erstinstanzliche Entscheidungen (Verwaltungsgericht Köln, 13 K 1189/20 und 13 K 1190/20) hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit seinen Urteilen vom 15. Juni 2022 (16 A 857/21 und 16 A 858/21) geändert. Bislang ist uns hierzu nur die Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts bekannt. Möglicherweise werden sich aus dem Urteilstext noch weitere Hinweise ergeben, die für Ihre Angelegenheit von Interesse sind.

Der inhaltliche Grund für die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang war nicht Gegenstand der Schriftwechsel zwischen uns und dem Polizeipräsidium Brandenburg. Sollten Sie nach Erhalt des Ablehnungsbescheids eine Überprüfung wünschen, stehen wir Ihnen hierfür selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

